

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum Neuruppin 2026)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 09.03.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum 2026) beschlossen:

Präambel

Das Museum Neuruppin ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohnenden und Gäste der Fontanestadt Neuruppin, die materielle und immaterielle Zeugnisse der Stadt- und Regionalgeschichte und Bezüge zur aktuellen Stadtentwicklung kennenlernen wollen. Zu diesem Zweck werden Objekte und Dokumente erworben, erhalten, erforscht, vermittelt und dauerhaft oder in Wechselausstellungen ausgestellt. Das Museum Neuruppin ist damit eine wichtige Stätte der Information, kulturellen Identität, Freizeitgestaltung und kulturtouristischen Wertschöpfung der Fontanestadt Neuruppin. Im Museum Neuruppin finden Ausstellungen, Führungen, Vorträge, Veranstaltungen und Workshops zu unterschiedlichen Themen der regionalen Kultur, Kunstgeschichte und Geschichte statt. Es versteht sich auch als außerschulischer Lernort und Anbieter kultureller Bildung.

1

Teil I: Benutzungsordnung

1. Geltungsbereich

- a) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Museum Neuruppin oder dem Betreten des dazu gehörigen Grundstückes erkennen die Besuchenden und die Veranstaltenden die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung Museum als verbindlich an.
- b) Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung Museum ist als Aushang im Eingangsbereich des Museum Neuruppin jedem Gast zugänglich und darüber hinaus im Verwaltungsbereich der Einrichtung oder im für Kultur zuständigen Amt der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf den Internetseiten des Museum Neuruppin und der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin einsehbar.

2. Hausrecht und Sicherheit

- a) Der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, insbesondere den Bediensteten des Museum Neuruppin, steht in allen Räumen, im Museumsgarten und auf dem zum Museum gehörenden Parkplatz das alleinige Hausrecht zu.
- b) Den Anweisungen des Museumspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.
- c) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
- d) Parteipolitische Veranstaltungen im Museum sind ausgeschlossen. Das Museum Neuruppin fördert den demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Veranstaltungsarten

Kreativität, Toleranz sowie gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt fördert. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen oder Verhaltensweisen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten.

- e) Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Museum zuwiderhandeln, können aus der Einrichtung verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in dem Falle nicht erstattet. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann ein zeitlich befristetes oder ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

3. Verhalten

- a) Die Besuchenden haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- b) Das Essen und Trinken ist – auch bei Veranstaltungen – nur im Foyerbereich und im Garten, nicht aber in den Ausstellungs-, Bibliotheks- oder Depoträumen oder den Werkstätten gestattet.
- c) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- d) Das Rauchen und Dampfen ist weder im Museumsgebäude noch im dazugehörigen Außenbereich (Garten) gestattet.
- e) Das Berühren der ausgestellten Museumsobjekte ist nicht gestattet, es sei denn, diese sind explizit dafür ausgewiesen. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
- f) Das zur Schau stellen oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch ist Besuchenden und Veranstaltenden verboten.
- g) Besuchende die unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehen, können der Einrichtung verwiesen werden.
- h) Das Mitbringen von Waffen und Gefahrgut ist verboten.

4. Aufsichtspflicht und externe Führungsangebote

- a) Das Museumspersonal einschließlich der Honorarkräfte übernimmt nicht die Aufsichtspflicht für Besuchende unter 18 Jahren. Schulklassen, Kindergarten- und Hortgruppen sowie Teilnehmende von externen Gruppenführungen unter 18 Jahren fallen unter die Aufsichtspflicht der Begleitpersonen.
- b) Externe Anbieterinnen und Anbieter von Museumsführungen benötigen eine Akkreditierung durch die Museumsleitung. Dem geht eine Abstimmung über die Art und Weise der Durchführung sowie über die Inhalte von Führungen voran.

5. Mitnahme und Begleitung

- a) Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume gebracht werden. Ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal.
- b) Überkleidung wie Mäntel und Jacken sowie Taschen (größer als DIN A4 und breiter als 10 cm), Rucksäcke, Koffer etc. sind in den Garderobenschränken einzuschließen. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Gästen mitgebrachter Gegenstände, dazu gehören auch elektronische Geräte, wird nicht gewährt. Soweit es die Ausstellungsbedingungen erfordern, kann die Mitnahme jeglicher Taschen beim Ausstellungsbesuch untersagt werden.

- c) Die Mitnahme von Scootern, Inlineskates u.ä. in die Ausstellungsräume ist nicht erlaubt.

6. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

- a) Das Fotografieren ohne Blitzlicht museumseigener Objekte ist in den Ausstellungsräumen ausschließlich für private Zwecke in der Regel gestattet. Objekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.
- b) Bei im Museum Neuruppin befindlichen Leihgaben entscheidet der Leihgebende, ob von den Leihgaben Fotos oder Filmaufnahmen erstellt werden dürfen. Die Entscheidung wird ausstellungs- und/oder objektbezogen kenntlich gemacht. Bei der Aufzeichnung von im Museum präsentierten Ton- und Filmaufnahmen sind die Rechte Dritter zu berücksichtigen.
- c) Für Ton- und Film- sowie gewerbliche Bildaufnahmen im Museum und auf dem Museumsgelände ist vorab eine ausdrückliche Erlaubnis bei der Museumsleitung einzuholen. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten.
- d) Jedwede Veröffentlichung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen der Ausstellungen und der Exponate bedarf der Erlaubnis der Museumsleitung. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten. Zuwiderhandlungen lösen Schadenersatzpflichten aus.
- e) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Urheberrechts sind selbstständig einzuhalten.
- f) Das eigenhändige Fotografieren oder Vervielfältigen von Büchern oder Museumsgut, das nicht in einer Ausstellung gezeigt wird, ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Museumsleitung gestattet.

7. Umgang mit Museumsobjekten

- a) Für eine Sichtung von Museumsobjekten und Dokumenten, die sich nicht in der Ausstellung befinden, muss vorab rechtzeitig ein Termin vereinbart werden.
- b) Bei der Sichtung von Exponaten oder Dokumenten haben sich die Nutzenden an die Vorgaben der Museumsbeschäftigten zu halten. In der Bibliothek sowie während der Sichtung von Büchern und Museumsgut sind als Schreibwerkzeuge nur Bleistifte sowie mitgebrachte Multimediaendgeräte wie z.B. Laptops oder Tablets gestattet. Der Konsum und das Mitführen von Getränken und Speisen sind während der Sichtungen von Büchern und Museumsgut nicht gestattet.
- c) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe von Bibliotheksbeständen außer Haus ist nicht möglich.
- d) Eine Ausleihe von Museumsgut zu Ausstellungszwecken ist nach vorheriger Absprache mit der Museumsleitung und nach Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung möglich. Hierfür gelten insbesondere die für Museen üblichen Standards und die Beachtung der nötigen konservatorischen Voraussetzungen sowie ein Nachweis über die Versicherung der Leihgaben durch den Leihnehmenden.

Teil II: Entgelte

1. Geltungsbereich

- a) Für den Eintritt, die Verwendung des Sammlungsgutes sowie die Nutzung von Serviceleistungen des Museums werden Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Museum erhoben. Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Entgelten erfolgt nicht.

- b) Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für die Benutzung oder Leistung keine Entgelte erhoben werden.
- c) Zur Zahlung der Entgelte und Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beansprucht oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- d) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

2. Entgelte

EINTRITT	
Flexibler Eintritt zum Besuch der Ausstellungen	0,00 € bis 10,00 €
„Drei-Museen-Ticket“ (Gemeinsame Eintrittskarte von Museum Neuruppin, Brandenburg-Preußen Museum in Wustrau und Kurt-Tucholsky-Museum im Schloss Rheinsberg für eine Person, nicht kombinierbar mit Gruppentarifen und anderen Ermäßigungen, gültig für einen Monat ab erster Entwertung)	9,00 €
Werbeaktionen Es können Rabatte oder Preise in Form von Gratis-Eintrittskarten gewährt werden.	
Kooperationen Das Museum Neuruppin kann Kooperationen mit Tourismusunternehmen eingehen, die Führungen und Eintrittskarten zu verminderten Entgelten beinhalten können.	
Mitglieder des Fördervereins für das Museum Neuruppin e.V. haben freien Eintritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen des Museums, nicht jedoch zu Veranstaltungen, die nicht vom Museum durchgeführt werden und für die ein Eintritt erhoben wird; für die Teilnahme an Workshops können Auslagen für Materialkosten erhoben werden.	kostenfrei
FÜHRUNGEN UND VERANSTALTUNGEN	
Gruppenführung durch die Dauer- oder Wechselausstellungen (Dauer ca. 60 Minuten; je Führung, zzgl. zum flexiblen Eintritt, max. 20 Personen. Bei Nichterscheinen der Gruppe oder bei Absage einer gebuchten Führung weniger als 24 Stunden vor dem angemeldeten Führungstermin wird der volle Betrag fällig.)	50,00 €
Gruppenführung „Einführung in die Dauer- oder Wechselausstellung“ (Dauer ca. 20 Minuten; je Führung, zzgl. zum flexiblen Eintritt. Bei Nichterscheinen der Gruppe oder bei Absage einer gebuchten Führung weniger als 24 Stunden vor dem angemeldeten Führungstermin wird der volle Betrag fällig.)	25,00 €
Teilnahme an einer öffentlichen Führung (pro Person, inkl. Eintritt zu den Ausstellungen)	8,00 €
Teilnahme an Führungen für Pädagoginnen und Pädagogen sowie und andere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren	flexibler Eintritt
Teilnahme an Kita- und Schulgruppenführungen (pro Person; für erwachsene Begleitpersonen gilt der flexible Eintritt)	1,00 € zzgl. flexibler Eintritt
Kurs- oder Workshopteilnahme (pro Person inkl. Eintritt zu den Ausstellungen, je nach Dauer und Aufwand pro Veranstaltung, zzgl. Auslagen für Materialkosten: 1,00 € – 50,00 €)	3,00 € bis 400,00 €
Eintritt bei Ausstellungseröffnungen	kostenfrei

Veranstaltungen (pro Person inkl. Eintritt zu den Ausstellungen für z.B. Lesungen, Vorträge, je nach Kostenaufwand)	5,00 € bis 50,00 €
Sonderveranstaltungen Bei Sonderveranstaltungen Dritter (z.B. Kooperationen) kann in Ausnahmefällen auf die Erhebung einer Eintritts- oder Teilnahmegebühr verzichtet werden.	kostenfrei
VERMITTLUNGS- UND ERLEBNISANGEBOTE	
<p>Im flexiblen Museumseintritt enthalten sind folgende Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Multimediaguide • Geschichtskoffer oder Bilderbogenmappe für Einzelbesuchende • Geschichtskoffer oder Bilderbogenmappe für Gruppen • Stadtrallye Neuruppin Fontane auf der Spur • Game THEODOR <p>Ausleihe nur gegen Pfand und mit unterschriebenem Nutzungsschein</p>	
NUTZUNG VON BIBLIOTHEKS- UND SAMMLUNGSGEGENSTÄNDEN	
Bibliotheksbenutzung (nach vorheriger Terminabsprache)	kostenfrei
Rechercheauftrag (Mit Rückgriff auf Findmittel der Bibliothek und/oder der Sammlungen, je angefangene halbe Stunde auch für ergebnislose Recherchen. Über die Annahme von Rechercheaufträgen entscheidet die Museumsleitung unter Berücksichtigung des entstehenden Aufwands.)	26,70 €
Fotokopien von Bibliotheks- und Sammlungsgegenständen (pro Stück)	
a) Normalpapier DIN A 4 schwarz-weiß	0,50 €
b) Normalpapier DIN A 4 farbig	2,00 €
c) Normalpapier DIN A 3 schwarz-weiß	0,80 €
d) Normalpapier DIN A 3 farbig	2,50 €
Digitale Reprografien (pro Stück)	
Die konservatorische Einschätzung der Reproduzierbarkeit von Museumsgut obliegt der Museumsleitung.	
Aus gebundenen Archivalien sowie aus fragilen Büchern werden nur digitale Reprografien angefertigt.	
Für Reprografien, die ausschließlich für wissenschaftliche Recherchen verwendet werden, sowie ihre Nutzung kann eine Ermäßigung gewährt werden.	
a) Anfertigung oder Bereitstellung von digitalen Reprografien	
aa) Digitalisate und Fotografien von Dokumenten und Museumsobjekten, Fotografien von Museumsräumen und Außenaufnahmen (pro Stück)	3,00 €
bb) Bereitstellung von Objekten zur Digitalisierung oder Fotografie durch eine Fremdfirma zzgl. Kosten für Fremdfirma, je Objekt (Für Reprografien, die aus technischen Gründen nicht im Museum Neuruppin angefertigt werden können, kann ein Auftrag an eine Fremdfirma vergeben werden.)	30,00 €

Der/die Nutzende wird vorab über zusätzlich anfallende Kosten unterrichtet und muss sich vor einer Auftragserteilung zur Übernahme der Kosten der zu beauftragenden Fremdfirma verpflichten.)	
b) Speicherung von digitalen Reprografien auf CD/DVD o.ä., je Speichermedium, exklusive Hardware	10,00 €
c) Einmalige Nutzung von Reproduktionen zur Publikation in Printmedien, auf Internetseiten o.ä. zzgl. zum Entgelt für Erstellung bzw. Bereitstellung, je Reproduktion (nur mit ausdrücklicher Erlaubnis möglich, Zuwiderhandlungen lösen Schadenersatzpflichten aus)	30,00 €
d) Werbliche Nutzung von Reproduktionen, je Reproduktion (nur aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung)	mindestens 50,00 €
e) Nutzung einer Reprografie zu rein privaten Zwecken ohne Veröffentlichung und/oder Vervielfältigung (pro Stück)	10,00 €
Der Verwendungszweck für Reprografien bzw. Fotografien ist schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Einräumung von Abbildungsrechten ist jeweils im Einzelfall zu vereinbaren. Werden Abbildungen von Objekten aus der Sammlung des Museums in Publikationen, auf Werbematerialien o.ä. veröffentlicht, erhält das Museum für seine Bibliothek ein Belegexemplar, auch wenn die Abbildung(en) nicht vom Museum angefertigt wurde(n). In der Bildunterschrift ist wie folgt zu verweisen: "Das Original befindet sich im Museum Neuruppin."	

Teil III: Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Museum Neuruppin der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Museum) vom 16.05.2023.

Fontanestadt Neuruppin, den 16.03.2026

Ruhle
Bürgermeister